

BIBLIOTHEKSORDNUNG (BIBO)

28. August 2017

Bibliotheksordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (BibO)
vom 28. August 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 14/2017 vom 31.08.2017)

Auf Grund §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, des Landeshochschulgesetzes (LHG)
vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden
Künste Stuttgart am 28.08.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Die Bibliothek	3
§ 1 - Aufgaben	3
§ 2 - Öffnungszeiten	3
II. Nutzung der Bibliothek	3
§ 3 - Benutzungsberechtigung	3
§ 4 - Benutzung der Medien	3
§ 5 - Nutzung der IT-Infrastruktur	3
§ 6 - Kopier- und Scanmöglichkeiten	3
§ 7 - Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen	4
§ 8 - Besondere Informations- und Nutzungsangebote	4
III. Ausleihe	4
§ 9 - Ausleihbestimmungen	4
§ 10 - Ausleihdauer	5
§ 11 - Mahnungen	5
§ 12 - Rückgabe	5
§ 13 - Gebühren und Entgelte	5
§ 14 - Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen und Benutzer	5
§ 15 - Haftung der Bibliothek	6
§ 16 - Inkrafttreten	6

I. DIE BIBLIOTHEK

§ 1 - Aufgaben

- (1) Die Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart dient als öffentliche wissenschaftliche und künstlerische Spezialbibliothek Forschung, Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und Information.
- (2) ¹Die Bibliothek bietet Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, Archivmaterialien und Online-Informationen an. ²Die Aufgabe der Bibliothek besteht in der Beschaffung, Bereitstellung, Vermittlung und Pflege der Medien.

§ 2 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

II. NUTZUNG DER BIBLIOTHEK

§ 3 - Benutzungsberechtigung

Die Bibliothek steht in erster Linie den Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus ist sie für die allgemeine Öffentlichkeit als Präsenzbibliothek zugänglich.

§ 4 - Benutzung der Medien

Die Benutzerinnen und Benutzer haben grundsätzlich die Möglichkeit, alle Materialien zum Studium in den Bibliotheksräumen zu nutzen. Medien, die nicht frei zugänglich sind, können beim Bibliothekspersonal bestellt werden und sind nach Benutzung diesem wieder auszuhändigen.

§ 5 - Nutzung der IT-Infrastruktur

- (1) ¹Den Benutzerinnen und Benutzern stehen für Recherche- und Studienzwecke PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. ²Die Nutzung von mobilen Endgeräten ist gestattet und die Arbeitsplätze sind mit WLAN ausgestattet.
- (2) ¹Die Nutzung dient ausschließlich Studium, Forschung und Lehre. ²Eine Nutzung für andere Zwecke ist an den Arbeitsplätzen der Bibliothek nicht gestattet. ³Bei Missbrauch des Angebots können die Benutzerinnen und Benutzer von der Nutzung ausgeschlossen werden. ⁴Für die Nutzung der von der Bibliothek zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur gilt die Nutzungsordnung IUK in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Kopier- und Scanmöglichkeiten

¹Die Benutzerinnen und Benutzer können Kopien aus Medienbeständen der Bibliothek an den Kopierern im Kopierraum auf eigene Kosten herstellen, soweit der Zustand der

Vorlage dies gestattet. ²Für Scans steht ein Buchaufsichtsscanner zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung. ³Kopien und Scans von schonungsbedürftigen Werken dürfen nur vom Bibliothekspersonal oder mit seiner Einwilligung angefertigt werden. ⁴Für selbst verursachte Schäden, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

§ 7 - Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen

¹Die Beachtung und Einhaltung von urheberrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren und Scannen aus Büchern und Zeitschriften sowie bei der Benutzung digitaler Medien und deren Ausdrücke obliegt den Benutzerinnen und Benutzern. ²Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien und Vervielfältigungen aller Art nicht verpflichtet.

§ 8 - Besondere Informations- und Nutzungsangebote

- (1) ¹Informationsmaterial zur Ansicht liegt im Eingangsbereich aus. ²Der Buchbestand ist systematisch aufgestellt und nach Sachgebieten geordnet. ³Ausführliche Materialien zur Systematik sind an der Information erhältlich.
- (2) Bibliotheksführungen finden zum Beginn des Wintersemesters statt und können nach Absprache vereinbart werden.
- (3) ¹In der Bibliothek befindet sich ein Medienraum. ²Die Nutzung muss mit der Bibliotheksleitung abgesprochen werden. ³Für eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek werden die Pflichten und die Übertragung der Verantwortung im Einzelfall bestimmt.
- (4) Für die Lehre werden Semesterapparate eingerichtet, deren Bestand von der Ausleihe ausgenommen ist.

II. AUSLEIHE

§ 9 - Ausleihbestimmungen

- (1) ¹Die Bibliothek der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ist eine Präsenzbibliothek. ²Eingeschränkte Ausleihmöglichkeiten bestehen nach Absprache mit der Bibliotheksleitung. ³Ausleihen dürfen nur Mitglieder der Akademie. ⁴Durch die Aufnahme in das Bibliothekssystem erfolgt die Zulassung zur Entleihung. ⁵Studierende der Akademie werden automatisch zur Benutzung zugelassen. ⁶Als Bibliotheksausweis dient den Mitgliedern der Akademie die AKArt. ⁷Lehrbeauftragte können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung entleihen und nach Vorlage eines gültigen Personalausweises mit Namen in das Ausleihsystem aufgenommen werden.
- (2) ¹Personenbezogene Daten darf die Bibliothek für interne Zwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen in automatisierter Form speichern. ²Jeder kann auf Verlangen einen vollständigen Ausdruck seiner Daten erhalten. ³Mit der Exmatrikulation oder einem anderen Verlust der Mitgliedschaft der Akademie werden die Daten gelöscht. ⁴Wenn ein Mitglied aus der Akademie ausscheidet, ist es verpflichtet, das Bibliotheksgut zurückzugeben und sicherzustellen, dass gegenüber

der Bibliothek keine Verpflichtungen mehr bestehen. ⁵Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 - Ausleihdauer

- (1) ¹Studierende können für die Dauer von einer Woche maximal fünf Medien entleihen. ²Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Zeitschriften,
 - b. Medien aus Seminarapparaten,
 - c. nicht entlehbare Magazinbestände von besonderem Wert oder Alter,
 - d. digitale Medien.
- (2) Lehrende können längerfristig eine ihrem Bedarf entsprechende Menge Medien ausleihen.

§ 11 - Mahnungen

- (1) ¹Wer ein entliehenes Medium nicht fristgerecht zurückbringt, erhält nach einer Erinnerung automatisiert drei Mahnungen in regelmäßigen Abständen. ²Wird ein Medium nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht, erfolgt eine letzte schriftliche Aufforderung zur Rückgabe. Anschließend wird die Zweckmäßigkeit des Verfahrens zur Wiedererlangung der Medien geprüft. ³Bei Ersatzbeschaffungen aufgrund von nicht erfolgter Rückgabe, Verlust oder Beschädigung wird neben den Ersatzkosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer mit offenen Mahnungen können bis auf weiteres von der Ausleihe oder der Rückmeldung ausgeschlossen werden.
- (3) Lehrende sind vom Mahnverfahren ausgenommen.

§ 12 - Rückgabe

¹Wird das Bibliotheksgut zurückgegeben, so wird die Benutzerin oder der Benutzer entlastet. ²Dies erfolgt durch Löschen der Entleihdaten im Ausleihsystem.

§ 13 - Gebühren und Entgelte

¹Die Erhebung von Gebühren und Entgelten richtet sich nach den geltenden Vorschriften. ²Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet.

§ 14 - Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) ¹Es wird erwartet, dass sich die Benutzerinnen und Benutzer entsprechend einer für Bibliotheken angemessenen Art und Weise verhalten, indem sie Rücksicht aufeinander nehmen und Ruhe halten. ²Es ist nicht gestattet, in den Räumen der Bibliothek zu essen, zu trinken, zu rauchen oder zu telefonieren. ³Die Medien der Bibliothek, die Einrichtung und Ausstattung sind sorgfältig zu behandeln. ⁴Die Ausleihe von Medien ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken, um andere Nutzerinnen und Nutzer nicht in ihrer Studien-, Lehr-, Forschungs- oder künstlerischen

Arbeit zu beeinträchtigen.⁵Dies gilt insbesondere für seltene Medien.

- (2) ¹Mäntel, Jacken, Taschen und Vergleichbares dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden. ²Die Bibliothek stellt den Benutzerinnen und Benutzern während des Aufenthaltes in der Bibliothek Schließfächer zur Aufbewahrung zur Verfügung. ³Eine über den Aufenthalt in der Bibliothek hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. ⁴Die Schließfächer werden regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf geräumt. ⁵Die Inhalte des Schließfaches werden als Fundsache behandelt. ⁶Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung entsorgt.
- (3) ¹Um Missverständnisse auszuschließen, kann das Bibliothekspersonal die von den Benutzerinnen und Benutzern mitgeführten Materialien und Behältnisse auf deren Inhalt kontrollieren. ²Diebstahl oder versuchter Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- (4) ¹Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung einzuhalten und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. ²Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann sie oder er von der Bibliotheksleitung vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden. ³Ein darüber hinausgehender Ausschluss bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 15 - Haftung der Bibliothek

¹Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen übernimmt die Bibliothek keine Haftung. ²Ebenso nicht für Schäden, die durch falsche oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 16 - Inkrafttreten

¹Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Oktober 2003 (Mittelungen des Rektorats Nr. 33/2003) außer Kraft.

Stuttgart, den 31. August 2017

Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin